

3926 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitersgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestellten-gesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. NR. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungs-beihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz)

Im einzelnen sind im Bereich des Karenzurlaubes folgende Schwerpunkte enthalten:

- Verlängerung auf 2 Jahre
- einmalige Teilung des Karenzurlaubes möglich
- ein Teil muß mindestens 3 Monate betragen
- Kündigungs- und Entlassungsschutz auch im 2. Karenzjahr für den im Karenzurlaub befindlichen Elternteil, jedoch besteht als zusätzlicher Kündigungsgrund die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung
- während des Karenzurlaubes ist eine geringfügige Beschäftigung möglich

Im Bereich der Teilzeitbeschäftigung sind folgende Schwerpunkte enthalten:

- Voraussetzung ist Vereinbarung mit dem Arbeitgeber
- höchstens drei Fünftel der Normalarbeitszeit
- entweder beide Eltern gleichzeitig bis zum 2. Geburtstag des Kindes oder 1 Elternteil bis zum 3. Geburtstag
- einmaliges Abwechseln möglich
- während Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf Teilkarenzurlaubsgeld bis höchstens ein halbes Karenzurlaubsgeld
- Kündigungsschutz wie im 2. Karenzjahr
- bei Nichteinigung mit dem Arbeitgeber Klagemöglichkeit

3926 d. B.

- 2 -

Im einzelnen sind im Bereich des Verhinderungskarenzurlaubes und der Verhinderungsteilzeitbeschäftigung folgende Schwerpunkte enthalten:

- wie im ersten Karenzjahr
- kann bei Teilzeit oder Karenzurlaub des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden
- Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung ist möglich
- während des Verhinderungskarenzurlaubes im 2. Lebensjahr des Kindes Kündigungsschutz wie im 2. Karenzjahr

Bei den Abfertigungsregelungen sind folgende Schwerpunkte enthalten:

- Austritt bis 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubes
- bei Kündigung seitens Arbeitnehmers während Teilzeitbeschäftigung gelten die letzten 5 Arbeitsjahre als Berechnungsgrundlage
- bei Kündigung seitens des Arbeitgebers, vorzeitiger Beendigung aus Verschulden des Arbeitgebers und einvernehmlicher Beendigung ist die Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung nach der früheren vollen Arbeitszeit zu berechnen

Im einzelnen sind im Bereich des Urlaubes folgende Schwerpunkte enthalten:

- bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes im 2. Lebensjahr des Kindes Verlängerung der Verjährungsfrist für den Urlaub um die Dauer des Karenzurlaubes im 2. Lebensjahr des Kindes
- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Berechnung der Urlaubsentschädigung

Im Bereich des Karenzurlaubsgeldes und Teilzeitkarenzurlaubsgeldes sind folgende Schwerpunkte enthalten:

- Verlängerung bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- bei Teilzeitbeschäftigung aliquotes Karenzurlaubsgeld höchstens in der halben Höhe

Im einzelnen sind im Bereich der Teilzeitbeihilfe folgende Schwerpunkte enthalten:

- in der Höhe des halben Karenzurlaubsgeldes
- für unselbständig Erwerbstätige, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld nicht erfüllen, aber Wochengeldanspruch aus einem Dienstverhältnis haben
- für selbständig Erwerbstätige nach dem Betriebshilfebezug durch 2 Jahre ohne Beitragserhöhung

Im Bereich der Sozialversicherung sind folgende Schwerpunkte enthalten:

- Weiterbestehen der Pflichtversicherung bei Ablauf sachlich nicht gerechtfertigter befristeter Dienstverhältnisse im Falle der Schwangerschaft

- Dienstgeberbeiträge entrichtet der Dienstgeber, Dienstnehmerbeiträge aus Familienlastenausgleich
- Anrechnung des Karenzurlaubes als beitragsfreie Ersatzzeit

Im einzelnen sind im Bereich der Wiedereinstellungsbeihilfe folgende Schwerpunkte enthalten:

- Voraussetzung ist ungeteilter zweijähriger Karenzurlaub
- Arbeitgeber mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten für 3 Monate 66 % des Bruttolohnes des wiederbeschäftigten Arbeitnehmers
- Arbeitgeber mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten 40 %
- Arbeitgeber mit über 50 Beschäftigten erhalten Schulungsbeihilfen nach dem AMFG
- Rückzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Kündigung durch Arbeitgeber oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Verschulden des Arbeitgebers vor Ablauf eines Jahres nach Ende des Kündigungsschutzes

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestellten-gesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. NR. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 29

Irene Crepaz
Berichterstatlerin

Eduard Gargitter
Vorsitzender